

vorgeschlagen für:
Ausschuss für Standortentwicklung

Vorlage
der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Jagdgesetz geändert wird
(Oö. Jagdgesetz-Novelle 2023)

[Verf-2015-133389/49]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Jagdgesetz enthält eine Ausnahmebestimmung vom Verbot der Verwendung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler bei der Bejagung von Schwarzwild, deren zeitlicher Anwendungsbereich jedoch bis 31. Dezember 2023 befristet ist. Nach Durchführung einer Evaluierung über die Auswirkungen dieser Regelung ist für den Fall eines positiven Ergebnisses beabsichtigt, im Oö. Jagdgesetz 2024 hinkünftig eine zeitlich unbefristete Anwendung der Ausnahmebestimmung vorzusehen. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit dem Einsatz von Nachtzielhilfen bei der Schwarzwildbejagung und der fortschreitenden Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in den Nachbarländern, soll durch diese Novelle des Oö. Jagdgesetzes bereits jetzt die Befristung der Anwendung der gegenständlichen Ausnahmebestimmung hinreichend verlängert werden, um einen Ausbruch in Oberösterreich weiterhin bestmöglich zu verhindern.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine finanziellen (Mehr-)Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Gemäß § 62 Abs. 1 Z 3 Oö. Jagdgesetz ist ua. das Verwenden von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler grundsätzlich verboten. Dieses sachliche Verbot gilt nicht bei der Schwarzwildbejagung für den Fall des festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP).

Zudem normiert § 62 Abs. 2 leg. cit. eine Ausnahme von diesem Verbot bei der Bejagung von Schwarzwild bis zum 31. Dezember 2023 durch Personen, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, und zwar unabhängig vom Fall des festgestellten Ausbruchs der ASP, wenn diese

1. in den letzten drei Jahren durchgehend im Besitz einer gültigen Jagdkarte waren, oder
2. einen vom Oö. Landesjagdverband abzuhaltenden Ausbildungskurs betreffend die Handhabung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler besucht haben.

Darüber hinaus ist die schriftliche Zustimmung der bzw. des jeweils Jagd ausübungs berechtigten, in genossenschaftlichen Jagdgebieten der Jagdleiterin bzw. des Jagdleiters, zur Verwendung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler einzuholen.

Nach den Erläuterungen zur Beilage 1311/2020 (XXVIII. GP) soll diese Regelung betreffend den Einsatz von Nachtsichtgeräten - unabhängig vom Seuchenfall - zu Evaluierungszwecken auf vier Jahre beschränkt werden. Zu diesem Zweck ist eine laufende Dokumentation der Auswirkungen des Einsatzes der Nachtsichtgeräte auf den Schwarzwildbestand und die Wildschäden zu führen. Zudem hat die Landesregierung vor Ablauf der vorgesehenen Befristung auf Basis der laufend durchzuführenden Dokumentation eine diesbezügliche Evaluierung vorzunehmen.

In den vergangenen Wochen und Monaten hat sich die ASP in Europa immer weiter ausgebreitet. Insbesondere die Situation in mehreren Ländern der Balkanhalbinsel sowie des Baltikums ist im Hinblick auf die gerade zu Ende gegangene Urlaubssaison und den intensiven (innereuropäischen) Personenverkehr besorgniserregend. Auch die Lage in den Nachbarländern (Bundesrepublik Deutschland, Slowakische Republik, Ungarn, Italienische Republik) bleibt unverändert angespannt, da regelmäßig Ausbrüche von ASP bei Wildschweinen gemeldet werden. Ein Impfstoff gegen die ASP ist nicht verfügbar. Das Virus ist zwar nicht auf den Menschen übertragbar, es ist jedoch sehr widerstandsfähig und im Fleisch und in den Fleischerzeugnissen befallener Schweine noch monatelang nachweisbar. Ein Ausbruch der ASP hätte nicht nur schwerwiegende Folgen für die Schweinehaltungsbranche und die Wildschweinpopulation in Oberösterreich, auch die Wirtschaft könnte durch mögliche international angeordnete Handelsbeschränkungen von Folgewirkungen betroffen sein.

Die beste Vorbereitung, um das Risiko eines Ausbruchs zu verringern und einer Verbreitung von ASP in der (Wild-)Schweinepopulation entgegenzuwirken, ist die konsequente Umsetzung aller möglichen und erforderlichen (präventiven) Maßnahmen. Dabei leisten die Jägerinnen bzw. Jäger

bei der rechtzeitigen Eindämmung der Seuche einen essentiellen Beitrag. Die zulässige Verwendung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler ist - unabhängig vom Fall des festgestellten Ausbruchs der ASP - angesichts der aktuell drohenden Gefahr eines Ausbruchs von hoher Relevanz. Das Schwarzwild hat sich an die heutigen störungsintensiven Lebensverhältnisse angepasst und daher die Aktivitätsmaxima in die Abend- und Nachtstunden verlagert, weshalb eine Bejagung in dieser Zeit unumgänglich ist. Da das Schwarzwild auf Grund seiner Farbe in der Dunkelheit jedoch schwer erkennbar ist, ist der Einsatz von Nachtsichtgeräten zur gezielten und zeitlich uneingeschränkten Schwarzwildbejagung erforderlich. Ohne die Verwendung dieser Geräte wäre eine effektive Schwarzwildbejagung de facto nicht möglich und würde ohne eine entsprechende Bejagung das Risiko eines Ausbruchs und einer Verbreitung von ASP wesentlich erhöht werden.

Nach Durchführung der im § 96 Abs. 8 Oö. Jagdgesetz vorgesehenen Evaluierung über die Auswirkungen der Verwendung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler auf den Schwarzwildbestand und die durch Schwarzwild verursachten Wildschäden, soll im Fall eines positiven Ergebnisses die Ausnahmebestimmung im Oö. Jagdgesetz 2024 hinkünftig zeitlich unbefristet zur Anwendung gelangen. Auf Grund der bisher guten Erfahrungen mit dem Einsatz von Nachtzielhilfen und um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) weiterhin möglichst einzudämmen, soll - um durchgängig eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler bei der Bejagung von Schwarzwild zu gewährleisten - durch diese Novelle des Oö. Jagdgesetzes bereits jetzt die Befristung der Anwendung der gegenständlichen Ausnahmebestimmung hinreichend verlängert werden.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Jagdgesetz geändert wird (Oö. Jagdgesetz-Novelle 2023), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Standortentwicklung in Betracht.

Linz, am 2. Oktober 2023
Für die Oö. Landesregierung:
Michaela Langer-Weninger, PMM
Landesrätin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Jagdgesetz geändert wird
(Oö. Jagdgesetz-Novelle 2023)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Oö. Jagdgesetzes**

Das Oö. Jagdgesetz, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2022, wird wie folgt geändert:

Im § 62 Abs. 2 ist die Jahreszahl „2023“ durch die Jahreszahl „2024“ zu ersetzen.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.